

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00588 vom 25. März 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00588](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00588)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00588 du 25 mars 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00588 del 25 marzo 2020

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wegen Scheinehe]  
Der Aufenthaltsanspruch nach Art. 42 Abs. 1 AIG steht gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. a AIG unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, worunter namentlich Scheinehen fallen, die lediglich aus ausländerrechtlichen Motiven eingegangen oder aufrechterhalten werden (E. 3). Die vorliegenden Indizien, namentlich der Altersunterschied von 34 Jahren, die Angaben zu den Schlafgewohnheiten der Eheleute sowie die angebliche Affäre der Beschwerdeführerin mit ihrem Arbeitgeber lassen insgesamt den Schluss nicht zu, dass die Ehe der Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann nur aus ausländerrechtlichen Motiven geschlossen worden war (E. 5). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, der Beschwerdegegner habe sich widersprüchlich verhalten, indem er ihr nach der Eheschliessung zunächst eine Aufenthaltsbewilligung erteilte und "wenige Monate" später einem Verdacht auf Scheinehe nachging. Dazu ist festzuhalten, dass die blosser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für sich allein kein schutzwürdiges Vertrauen in deren Erneuerung begründet (BGr, 4. Dezember 2014, 2C\_184/2014, E. 4.3). Auch kann daraus nicht abgeleitet werden, die zuständige Behörde hege keinen Verdacht auf eine Scheinehe; denn im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Beschwerdegegner gehalten, Hinweisen zu möglicherweise ausländerrechtlich relevanten Tatbeständen (jederzeit) nachzugehen (vgl. nur § 7 Abs. 1 VRG und dazu Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 7 N. 11 ff.). Vorliegend ermöglichte der Beschwerdegegner durch die Bewilligungserteilung an die Beschwerdeführerin die Aufnahme des gemeinsamen Ehelebens, was nicht zu beanstanden ist. Sodann ist der Beschwerdegegner verpflichtet, bei Erhalt von neuen Informationen (vorliegend etwa den per E-Mail eingegangenen Vorwürfen) die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung bzw. einen Bewilligungswiderruf (erneut) zu prüfen. Dabei sind auch die ihm bereits bekannten Informationen in die neuerliche Beweiswürdigung miteinzubeziehen (vgl. BGr, 18. Juli 2012, 2C\_502/2012, E. 2.4). Dass sich die (neuerlichen) Abklärungen bezüglich Scheineheverdachts vorliegend mit dem Verfahren auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin überschneiden haben, deutet somit entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht auf eine Voreingenommenheit des Beschwerdegegners hin.

## **E. 5.1**

Die Vorinstanz erwog, es lägen zahlreiche Indizien vor, dass die Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann nur zum Schein eingegangen wurde; sie verweist auf "die im Wesentlichen zutreffenden Erwägungen" des Beschwerdegegners, soweit sich aus den eigenen Erwägungen "keine Abweichungen bzw. Ergänzungen ergeben". Demgemäss deuteten vorliegend insbesondere "folgende Umstände – wenn auch nicht je einzeln betrachtet, so doch in ihrer Gesamtheit – für eine Scheinehe": Der "unüblich grosse Altersunterschied" zwischen den Ehegatten von 34 Jahren; der Umstand, dass die Heirat mit einem Schweizer Bürger für die Beschwerdeführerin die einzige Möglichkeit für einen längerfristigen legalen Aufenthalt in der Schweiz darstellte; die "prekäre finanzielle Situation" von C, der "hoch verschuldet ist". Zudem sollen die Umstände und Aussagen im Zusammenhang mit der Hochzeit und ihrem Zusammenleben auf eine "lose Zweckbeziehung in einer Wohngemeinschaft" sprechen. Im Weiteren lebten die Ehegatten zwar zusammen in einer Dreizimmerwohnung, jedoch bedeuteten dies und die gemeinsamen Freizeitaktivitäten noch keine "echte eheliche Paarbeziehung". Ausserdem bezog die Vorinstanz die teilweise "erheblichen Widersprüche" in den Aussagen der Ehegatten zu ihrem Zusammenleben in die Gesamtbetrachtung mit ein, namentlich bezüglich der Schlafgewohnheiten sowie einem allfälligen Kinderwunsch. Darüber hinaus erwog die Vorinstanz, es sei "nicht völlig unglaubwürdig", dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Arbeitgeber eine Affäre hatte. Die entsprechenden Hinweise per E-Mail fielen "als Scheineheindizien ins Gewicht". Eine "zusammenfassende Würdigung der gesamten Umstände" bestätige den Verdacht, dass es sich bei der Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und C um eine Scheinehe handle.

## **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin ist 34 Jahre jünger als ihr Ehemann, was einen erheblichen und untypischen Altersunterschied darstellt. Des Weiteren war die Heirat mit einer hier aufenthaltsberechtigten Person für die Beschwerdeführerin wohl die einzige Möglichkeit, dauerhaft in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen und hier einem Arbeitserwerb nachzugehen. Hinzu kommt die unbestrittene, hohe Verschuldung von C; er schuldet Stadt und Kanton Zürich rund Fr. 360'000.-. Zu seinen finanziellen Verhältnissen gab er denn auch an, er habe um Ergänzungsleistung ersucht, diese aber nicht erhalten. Der Ehemann der Beschwerdeführerin gehört mithin aufgrund seiner finanziellen Verhältnissen zu einer typischen Zielgruppe zur Eingehung von Scheinehen. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen ist jedoch der Umstand, dass sich die Ehegatten wechselseitig finanziell unterstützen und z. B. für die Miete gemeinsam aufkommen, angesichts entsprechender ehelicher Beistandspflichten gerade kein Indiz für eine Scheinehe. Die Antwort des Ehemanns der Beschwerdeführerin zu den eher hohen Kosten der früheren Wohnung ("Mit der AHV, dem Restaurant und [d]er Frau geht es auf") ist somit unverdächtig.

## **E. 5.3**

Die weiteren zur Erhärtung eines Scheineheverdachts vorgebrachten Indizien erscheinen bei näherer Betrachtung wenig überzeugend:

### **E. 5.3.1**

Die Beschwerdeführerin sprach bereits vor der Heirat (gebrochen) englisch. Ausserdem wurde ihre polizeiliche Einvernahme vom 18. Mai 2018 auf Englisch durchgeführt. Ihr Ehemann lernte gemäss eigenen Angaben "auf den Bahamas und in London (...) aber auch

in der Schule" Englisch. Die Ehegatten verfügten damit von Beginn an über eine angemessene Möglichkeit, sich zu verständigen. Ausserdem verbesserte die Beschwerdeführerin seit der Heirat ihre Deutschkenntnisse, sodass die Ehegatten nunmehr auch in dieser Sprache kommunizieren können.

### **E. 5.3.2**

Die Vorinstanz erblickte des Weiteren in den Angaben der Eheleute zu ihren Schlafgewohnheiten ein Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe. So gab C in einem Schreiben vom 27. September 2018 an, sie schliefen regelmässig gemeinsam im Schlafzimmerbett. Seine Ehefrau schlafe auf der Couch, wenn sie spät von der Arbeit zurückkomme und ihn nicht wecken wolle. Gegenüber der Polizei gab er im September 2017 jedoch Folgendes an: "Seit dem 1. Tag in der Wohnung schlafe ich im Wohnzimmer". In diesem Punkt besteht somit ein gewisser Widerspruch. Es erscheint jedoch nicht unrealistisch, dass ein Mann, welcher über viele Jahre allein in einer Wohnung gelebt hatte, seine Gewohnheiten z. B. an die Arbeitszeiten seiner Ehefrau anpasst.

### **E. 5.3.3**

Die Ehegatten wurden am 20. September 2017 durch die die Stadtpolizei Zürich parallel befragt. Auch wenn sich ihre Angaben nicht immer deckten, sind ihre Aussagen überwiegend stimmig und die meisten Widersprüche erklärbar: So gab der Ehemann der Beschwerdeführerin gegenüber dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 27. September 2018 an, dass er und seine Ehefrau "nur zu gerne gemeinsam ein Kind bekommen" wollten. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 20. September 2017 hatte er angegeben, er sei "wohl ein bisschen zu alt dafür". Die Beschwerdeführerin und er hätten nicht darüber gesprochen. Die Beschwerdeführerin gab ihrerseits an, es seien keine Kinder geplant, aber "wenn sie kommen, dann kommen sie". Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen ist darin kein Indiz für eine Scheinehe zu erblicken: Dass sich der Kinderwunsch von C innerhalb eines Jahres verändert hat, ist ohne Weiteres vorstellbar, zumal das Thema im Zeitpunkt der polizeilichen Befragung offenbar noch nicht besprochen worden war. Die Eheleute haben sodann übereinstimmend angegeben, sich im "Frühling" bzw. "Ende Februar anfangs März" 2015 im Restaurant H kennengelernt zu haben, wo C damals noch angestellt war. Auch die Aussagen zur weiteren Entwicklung der Beziehung bis hin zur zivilen Hochzeit am 30. November 2016 stimmen weitgehend überein. Diese fand ohne Gäste und ohne Austausch von Geschenken oder Ringen statt. Die beiden Trauzeuginnen wurden von einem Kollegen des Ehemanns organisiert; sie waren den Eheleuten nicht näher bekannt. Im Anschluss an die Trauung sei man zu viert in eine Bar gegangen und habe etwas getrunken. In Anbetracht der knappen finanziellen Verhältnisse insbesondere des Ehemanns der Beschwerdeführerin ist nachvollziehbar, dass keine Ringe oder Geschenke ausgetauscht wurden. Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, kann auch der Umstand, dass die Eheleute auf eine (grosse) Feier verzichtet haben, nicht zu ihren Ungunsten berücksichtigt werden. Dass die Trauzeuginnen von einem Bekannten geschickt wurden und der Bruder des Ehemanns "zu beschäftigt" gewesen sein soll, wirkt zwar ungewöhnlich. Diese Umstände werden aber dadurch entschärft, dass beide Ehegatten der Zeremonie an sich wenig Bedeutung zugemessen haben. Ansonsten wussten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann über den jeweils anderen detailliert Auskunft zu geben. So hielt auch der Polizeirapport zu den Befragungen am 20. September 2017 fest: "Das Ehepaar kennt sich offenbar sehr gut".

#### **E. 5.3.4**

Die Vorinstanz gewichtete sodann die Aussagen von D, der Ehefrau von E, als Scheineheindiz. Die Behauptung, Letzterer habe mit der Beschwerdeführerin eine Affäre gehabt, sei "nicht völlig unglaubhaft (...) angesichts der Tatsache, dass zwischen der [Beschwerdeführerin] und ihrem Ehemann (nicht aber zwischen der [Beschwerdeführerin] und ihrem Arbeitgeber) ein erheblicher Altersunterschied besteht, dass die [Beschwerdeführerin] aus dem gleichen Kulturkreis stammt wie ihr Arbeitgeber und die gleiche Sprache spricht (während sie sich mit ihrem Ehemann auf Englisch verständigt) und dass sie überdies viel Zeit (mindestens gelegentlich auch Freizeit) mit E zu verbringen scheint". Ausserdem seien die Beschwerdeführerin und ihr Arbeitgeber einmal zusammen in I gewesen, "wo die Ehefrau die beiden beim Nachtessen überrascht hat". Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass sie eine Affäre mit ihrem Arbeitgeber gehabt hat. D bestätigte sodann schriftlich, dass ihre Anschuldigungen "haltlos waren und unbegründet". Sie sei eifersüchtig gewesen und habe in einer "Kurzschlussreaktion" gehandelt. Auch E gab gegenüber der Kantonspolizei Zürich an, seine Frau sei eifersüchtig gewesen, sie habe aber gar keinen Grund dazu gehabt. Im Ermittlungsbericht zur Befragung wird jedoch festgehalten, dass es E "ersichtlich unangenehm [war], über [die Beschwerdeführerin] zu sprechen". Auch der von der Vorinstanz hervorgehobene Aufenthalt in I wirkt trotz den übereinstimmenden Angaben von J und seiner Freundin K dazu verdächtig, und es bleibt zumindest zweifelhaft, ob sich dieser Abend wirklich so zugetragen hat. Doch selbst wenn eine Affäre der Beschwerdeführerin mit E mit Sicherheit erstellt wäre, könnte daraus vorliegend nicht auf eine Scheinehe geschlossen werden.

#### **E. 5.4**

Bei den verschiedenen eingereichten Bestätigungen und Referenzschreiben ist zwar nicht auszuschliessen, dass es sich dabei – zumindest teilweise – um Gefälligkeitserklärungen handelt. Trotzdem zeigen z. B. die Schreiben von mehreren Restaurants und Bars auf, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann in ihrer Freizeit regelmässig Zeit zusammen verbringen. Es ist sodann nachvollziehbar, dass aufgrund der knappen finanziellen Verhältnisse der Eheleute sowie dem Gesundheitszustand des Ehemanns (Herztransplantation, Platzangst) keine ausgefallenen Aktivitäten oder (grössere) Auslandsreisen unternommen werden.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass zwar gewisse Indizien für eine Scheinehe vorhanden sind, insbesondere der grosse Altersunterschied zwischen den Ehegatten, die Verschuldung des Ehemanns sowie die Umstände der Trauung. Gleichwohl ist die Beweislage nicht eindeutig und sind die Verdachtsmomente für eine Scheinehe von den Vorinstanzen zu einseitig ausgelegt worden. Eine Scheinehe kann derzeit weder klar verneint noch bejaht werden. Der Nachweis einer Scheinehe ist grundsätzlich durch die Migrationsbehörde zu erbringen, was vorliegend nicht gelang. Somit ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdegegner einzuladen, die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin zu verlängern.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten kann auf die beantragten Beweismittelabnahmen, namentlich die persönliche Anhörung der Beschwerdeführerin und ihres Ehemanns, den Augenschein in der neuen Wohnung sowie verschiedene "Zeugeneinvernahmen" verzichtet werden.

### **E. 7**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und ist dieser für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren zur Bezahlung einer angemessenen Parteienschädigung zu verpflichten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG sowie § 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 8**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C\_260/2017, E. 1.1); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.